

551.131

**Reglement
über die Zulagen und Entschädigungen bei der
Kantonspolizei
(Änderung)**

(vom 29. Dezember 1993)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

Entschädi-
gungen

§ 14. Landstationierten und ihnen durch Verfügung der Direktion der Polizei gleichgestellten Korpsangehörigen, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

für einen Personenwagen Fr. 300.—

für ein Motorrad Fr. 50.—

für ein Kleinmotorrad Fr. 22.50

für die Garage 80% des Nettomietzinses

(bei Eigenheimen 80% des amtlichen Nettomietwertes, höchstens aber Fr. 731).

Weitere
Entschädi-
gungen

§ 31. Folgende Entschädigungen können zusätzlich bezogen werden:

lit. a, b und c unverändert;

d) Wohnungsentschädigung, wie sie am 1. Dezember 1993 in getrennter Ehe lebenden oder diesen gleichgestellten Korpsangehörigen gemäss Reglement über die Wohnungsentschädigung bei der Kantonspolizei vom 3. März 1976 zustand, solange die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bis zu einem Wechsel der Wohnung oder der dienstlichen Funktion, längstens aber bis Ende 1999.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 29. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Roggwiller